

Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungskosten

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) versteht sich als offene und gastfreundliche Hochschule.

Ausgaben öffentlicher – maßgeblich aus Steuergeldern finanzierter – Einrichtungen für Bewirtungen und sonstige Repräsentationszwecke werden durch die Öffentlichkeit sowie Prüfungs- und Finanzbehörden besonders kritisch betrachtet. Die in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übliche Praxis einer Kontaktpflege kann daher keinen Vergleichsmaßstab für die Hochschule darstellen.

Gleichwohl ergeben sich für die HfG im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Anlässe, mit denen Repräsentationspflichten verbunden sind. Vor diesem Hintergrund kann es für alle Hochschulbereiche zweckmäßig und geboten sein, entsprechende Aufwendungen insbesondere zur Bewirtung von Gästen zu tätigen.

Die vorliegende Richtlinie dient dazu, an der HfG einen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen und Bewirtungen unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze und in Anlehnung an die steuerliche Praxis zu setzen.

1) Erstattungsfähige Bewirtungskosten

- a) **Bewirtungskosten** sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (Catering, Restaurantbesuche), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule für die Bewirtung von Gästen und Mitarbeiter_innen der Hochschule entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.
- b) Grundsätzlich sehen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Übernahme oder Erstattung von Bewirtungskosten nicht vor. Daher sind bei der Verausgabung von Hochschulmitteln die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung immer zu beachten.
- c) Eine Erstattung der Bewirtungskosten kommt in Betracht bei:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege der Auslandsbeziehungen und zur Förderung der Internationalisierung
 - Pflege von Industriekontakten und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer
 - Hochschulveranstaltungen im Rahmen von Kunst und Design, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht
 - Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen
 - Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
 - Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und der Fachbereiche (z.B. akademische Ehrungen, Preisverleihungen, Aufnahmeprüfungen, Diplomfeiern, Promotionsfeiern)
 - Kontaktpflege zu anderen Hochschulen oder sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni
 - Bewirtung von Gastvortragenden ohne Honorar
 - · anderes besonderes dienstliches Interesse



- d) Bewirtungskosten werden nur erstattet, wenn bei der Veranstaltung die Zahl der externen Gäste überwiegt.
- e) In diesen Fällen können im Regelfall maximal folgende Beträge für die Bewirtung von Gästen pro Teilnehmer_in erstattet werden:

Imbiss10 € bruttoStehempfänge20 € bruttoEssen oder Buffet35 € bruttoinkl. Getränke

- f) Haushaltsmittel für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung (Verfügungsmittel) sind für das Präsidium und die Dekanate vorgesehen und zulässig.
- g) Lehrgebiete und andere Bereiche können aus freien Drittmitteln bzw. Einnahmen von Dritten in angemessenem Rahmen Bewirtung leisten. Bewirtungsausgaben aus Drittmitteln sind nur dann zulässig, wenn nach vorheriger verbindlicher und nachweisbarer Klärung der Drittmittelgeber dies zugelassen hat.
- h) Falls Ausgaben ohne vorherige Rücksprache getätigt werden und sich später herausstellt, dass geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen, muss der/die Auftraggeber_in diese Bewirtungs- oder Repräsentationsausgaben privat tragen.

2) Gesten der Höflichkeit

Das Anbieten von Mineralwasser sowie Säften, Kaffee, Tee, Gebäck und Obst anlässlich von Besprechungen mit Gästen innerhalb der Hochschule stellt als übliche Geste der Höflichkeit eine laufende Betriebsaufwendung dar, welche aus Landesmitteln finanzierbar ist und insoweit nicht unter den Begriff der Bewirtungskosten fällt. Auch Geschenke für Gastvortragende oder Referent_innen in Höhe von max. 35 Euro fallen nicht unter die Bewirtungskosten.

3) Nicht erstattungsfähige Bewirtungskosten

- a) Ausgenommen von den erstattungsfähigen Bewirtungskosten sind solche, die nicht der oben beschriebenen Aufgabenerfüllung dienen, sondern rein gesellschaftlicher Natur sind.
- b) Zu den nicht erstattungsfähigen Bewirtungskosten zählen zudem:
 - Trinkgelder und Pfand
 - Bewirtung bei hochschulinternen Besprechungen oder Sitzungen
- c) Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit der Finanzabteilung zu nehmen.



4) Abrechnung von Bewirtungskosten

- a) Anlass, Zweck und das dienstliche Interesse der Bewirtung sind hinreichend darzulegen.
- b) In besonderer Weise ist der Verzehr alkoholischer Getränke angemessen zu begrenzen.
- c) Der Bewirtungsbeleg (Originalrechnung) muss maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein und muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
 - Datum und Ort des Verzehrs
 - Rechnungsempfänger in
 - Rechnungsbetrag und enthaltener Mehrwertsteuerbetrag
 - Unterschrift des Bewirtenden
 - Anschrift und die Steuernummer der Gaststätte
 - Namen der bewirteten Personen (Gäste und Hochschulbedienstete gesondert gekennzeichnet)

5) Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- a) Mit der Unterschrift der/des Kostenstellen- bzw. Projektverantwortlichen zur Erstattung von Bewirtungskosten wird gleichzeitig die Einhaltung dieser Bewirtungsrichtlinie versichert.
- b) In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Finanzabteilung erforderlich, um Probleme der Abrechnung zu vermeiden.
- c) Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.